

**Entsprechenserklärung der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex, in der ab 08.08.2008 gültigen Fassung, veröffentlicht am 17.04.2009**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG beschlossen:

Seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2008 entsprach und entspricht die NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der ab dem 08.08.2008 gültigen Fassung mit folgenden Abweichungen:

Gemäß **Kodex Ziffer 5.1.2** soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.1** soll bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.2** sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Von dieser Empfehlung wurde und wird in einem Ausnahmefall abgewichen.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.3** sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz in den Ausschüssen gesondert berücksichtigt werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Diese Empfehlung wurde und wird nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 5.4.6** sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Corporate Governance Bericht angegeben werden. Diese Empfehlung wurde und wird für das Geschäftsjahr 2008 nicht umgesetzt.

Gemäß **Kodex Ziffer 7.1.2** sollen die Zwischenberichte binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Diese Empfehlung wird seit dem Geschäftsjahr 2007 für Halbjahresfinanzberichte nicht umgesetzt, jedoch wird die gesetzliche Frist von zwei Monaten eingehalten.

Nürnberg, im April 2009